

## **Formulierungsentwurf für die Erläuterung des günstigen Erhaltungszustandes für ein breites Publikum bzw. Laien**

Vor 25 Jahren, im Jahr 1992, haben sich die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf verständigt, die Natur mit ihrer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Auch ganze Lebensräume, wie etwa seltene Moore, sollen geschützt werden. Hierfür unterzeichneten die Politiker ein Regelwerk, in dem aufgelistet ist, welche Tiere, Pflanzen und Lebensräume in besonderem Maße geschützt werden sollen, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie genannt. In dieser Richtlinie werden in den verschiedenen Anhängen diejenigen Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgeführt, die aus Sicht der EU von gemeinschaftlichem Interesse sind und daher von allen Mitgliedstaaten besonders gut geschützt werden sollen. Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung des „günstigen Erhaltungszustandes“ der in den Anhängen gelisteten Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Der Wolf gehört zu den in den Anhängen verzeichneten streng geschützten Tierarten.

Auf den Wolf übertragen lässt sich der günstige Erhaltungszustand wie folgt formulieren: „Wölfe leben jetzt und auch in Zukunft überall dort, wo sie von Natur aus leben können; der Lebensraum und das Nahrungsangebot jetzt und auch zukünftig wird ausreichen, um das Überleben der Wölfe langfristig zu sichern. Die Anzahl der Wölfe ist außerdem ausreichend groß, dass die Wölfe auch in Zukunft nicht wieder aussterben können, z.B. durch Krankheiten, Verkehrsunfälle oder Wilderei.“

Für die Bewertung und Einstufung des Erhaltungszustandes sind demnach mehrere Merkmale von Bedeutung: das natürliche Verbreitungsgebiet, der Bestand („Population“), der Lebensraum und die Zukunftsaussichten. Bei der Ermittlung des Gesamturteils ist wesentlich, welches dieser vier Einzelmerkmale am schlechtesten ausgeprägt ist. Auf der Grundlage der nationalen Berichte der Mitgliedsstaaten wird alle 6 Jahre eine EU-weite Bewertung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelisteten Tiere, Pflanzen und Lebensräume durchgeführt. Die nationalen Berichte beziehen sich dabei auf die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten in den jeweiligen so genannten biogeographischen Regionen innerhalb der politischen Grenzen des Mitgliedstaates. In Deutschland gibt es davon drei: die atlantische, die kontinentale und die alpine biogeographische Region. In jeder dieser Regionen wird für den Wolf überprüft, wo dieser vorkommt und wie viele Wölfe es gibt. Für die Erhebung dieser Daten (das so genannte Monitoring) sind die Bundesländer zuständig. Der letzte Bericht mit allen diesen Daten zum Erhaltungszustand wurde im Jahr 2013 erstellt und an die Europäische Union übersandt. Damals wie heute gab es nur wenige Wölfe in der atlantischen biogeographischen Region und mehr Wölfe in der kontinentalen biogeographischen Region. In der alpinen biogeographischen Region gibt es keine sesshaften Wölfe. Trotz der Vermehrung der Wölfe in Deutschland wurde aufgrund der noch zu geringen Anzahl und Verbreitung der Wölfe deren Erhaltungszustand mit „ungünstig-schlecht“ bewertet.

Erst wenn es Wölfe auch in bisher nicht vom Wolf besiedelten Gebieten gibt und die Anzahl so groß ist, dass der Wolf auch langfristig in Deutschland ohne Inzuchterscheinungen überleben kann, kann sein Erhaltungszustand mit „günstig“ bewertet werden.

Wenn eine Wolfspopulation den günstigen Erhaltungszustand erreicht hat, muss dieser Erhaltungszustand auch langfristig günstig bleiben. Diese Verpflichtung folgt aus der FFH-Richtlinie.

Da der Wolf im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird und gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt ist, darf er in Deutschland nicht getötet oder verfolgt werden. Wenn einzelne Wölfe nachweislich für Menschen gefährlich werden, können Ausnahmen von diesem strengen Schutz gewährt werden. Auch bei unzumutbar hohen finanziellen Schäden durch bestimmte Tiere dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gewährt werden, wenn vorher alle zumutbaren Alternativen ausgeschöpft sind, um diese Schäden zu vermeiden. Die Ausnahmeregelungen sind in der FFH-Richtlinie und im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben. Eine Bestandsreduktion durch Quotenfreigabe und/ oder eine Schaffung so genannter „wolfsfreier“ Zonen ist im geltenden Rechtsregime nicht möglich. Eine Bejagung ist grundsätzlich keine Lösung für den Herdenschutz, weil bestehende Rudelstrukturen schnell zerstört werden und zuwandernde Wölfe und elternlose Jungtiere eher auf schlecht geschützte Nutztiere zurückgreifen.